

## **Vorläufige Hinweise für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen (WKA)**

Die vorläufigen Hinweise umfassen Themen, die Teil des materiellen Prüfprogramms der Behörde nach § 6 BImSchG sind, als auch Fragen, die sich Bürgern oder Antragstellern im Zusammenhang mit der Errichtung von WKA stellen können.

### **1. „Eigentümer-Genehmigung“**

Standorte für die Windkraftnutzung vorzubereiten, ist angesichts der hohen Standardisierung dieser Anlagen gut möglich. Insbesondere sollen weitere landeseigene forst- und landwirtschaftliche Grundstücke bereitgestellt werden. Die Bayerischen Staatsforsten haben derzeit 120 Standortsicherungsverträge mit Windkraftplanern abgeschlossen. Weitere Verträge sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Kommunen abgeschlossen werden. Auch die landeseigenen landwirtschaftlichen Grundstücke sollten den Windkraftplanern grundsätzlich zur Verfügung stehen.

Zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren sowie zur Erleichterung unternehmerischer Investitionsentscheidungen und ihrer Verwirklichung ist es erwünscht und zulässig, wenn für geeignete Liegenschaften immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für WKA auf diesen Liegenschaften bereits vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten beantragt werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine Sachgenehmigung („Realkonzession“), ist allein anlagenbezogen und enthält keine von der Person des Betreibers abhängigen Anforderungen. Der Antragsteller im Genehmigungsverfahren und der (spätere) Betreiber der Anlage müssen nicht identisch sein. WKA sind zudem stark standardisierte Anlagen. Die anlagenbezogenen, technischen Unterlagen für das Genehmigungsverfahren sind gleichförmig, typbezogen und damit gut geeignet, abstrakt vorweg, gleichwohl konkret verwendbare Genehmigungsentscheidungen zu ermöglichen. Den Antragstellern dürfte es auch verhältnismäßig leicht fallen, eine ggf. erforderliche UVP vorzubereiten. Aufgrund einer standardisierten Prüfung lassen sich so ohne Vernachlässigung der inhaltlichen Belange kompakte Sammelverfahren organisieren mit der aus Sicht der späteren Betreiber vorteilhaften Folge, sich um das Verfahren nicht kümmern und nicht einmal dort auftreten zu müssen.

Es ist ein vollwertiges immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen. Der materielle Prüfumfang kann durch Wahl eines bestimmten, repräsentativen Anlagentyps bestimmt werden.

- Lärmfachliche Belange können durch Festsetzung von Schalleistungspegeln abgedeckt werden.
- Ggf. wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.
- Naturschutzbelange sind zu berücksichtigen. Festgesetzte naturschutzrechtliche Ausgleichsleistungen werden mit Errichtung der Anlagen fällig.
- Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, wie insbesondere der Schutz des Grundwassers, der Hochwasserschutz oder Belange der Gewässerbewirtschaftung, sind ebenfalls zu berücksichtigen.
- Eine Kostenentscheidung kann zurückgestellt werden, solange keine Verjährung eintritt.
- Die Genehmigungsbehörde kann nach § 18 BImSchG eine Frist setzen, nach der die Genehmigung erlischt, wenn nicht mit der Errichtung begonnen wird. Auf Antrag kann diese Frist auch verlängert werden.

Durch die „Eigentümer-Genehmigung“ kann der Freistaat Bayern die Errichtung von WKA spürbar begünstigen und helfen, windreiche Flächen effizient auf ihre Nutzung vorzubereiten.

Insbesondere Bürgerwindanlagen wären ohne Verfahrenslast deutlich attraktiver für nicht mit dem vielschichtigen Fachrecht vertraute Bürger. Aber auch für Investoren, die den Anlagenbetrieb einer Servicegesellschaft übertragen wollen, dürften direkt umsetzbare, maßgeschneiderte Angebote (Grundstücke mit Einzelanlage oder mit Windparks verschiedener Größe) attraktiv sein. Die eher geringen Vorfinanzierungskosten der Grundstückseigentümer für das Verfahren (evtl. Gutachtenkosten, Gebühren) könnten über den Kauf- oder sonstigen Überlassungsvertrag geregelt werden.

## **2. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Für Windfarmen mit drei bis fünf Anlagen ist eine standortbezogene Vorprüfung und mit sechs bis 19 Anlagen eine allgemeine Vorprüfung erforderlich, ob wegen möglicher nachteiliger erheblicher Umweltauswirkungen eine UVP erforderlich ist. Bei 20 und mehr Anlagen innerhalb einer Windfarm ist immer eine UVP erforderlich.

Unter Windfarm wird die Planung oder Errichtung von mindestens drei Anlagen verstanden, die

- sich innerhalb einer bauleitplanerischen ausgewiesenen Fläche befinden oder

- im räumlichen Zusammenhang stehen und bei denen sich ihre Einwirkungsbereiche in Bezug auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG überschneiden oder wenigstens berühren.

Ist bereits im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt worden, sollen im Genehmigungsverfahren die Vorprüfung des Einzelfalls oder die UVP auf zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen beschränkt werden. Gleiches gilt, wenn ein Standort nach dem sog. standardisierten Windenergieflächen-Suchverfahren positiv als geeigneter Standort ausgewiesen ist.

### **3. Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen**

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinn des § 3 Abs. 1 BImSchG verursacht. Schädliche Umwelteinwirkungen lassen sich häufig durch Einhaltung bestimmter Auflagen (Drehzahl- /Leistungsbegrenzung, zeitweise Abschaltung) vermeiden.

Vor einer Ablehnung des Antrags sollte in einem Gespräch mit dem Antragsteller geklärt werden, ob dieser bereit wäre, eine rechtlich nicht einforderbare Maßnahme auf freiwilliger Basis zu erbringen (z.B. freiwilliges Monitoring).

### **4. Abstände**

Die Beurteilung, ob schädliche Umweltauswirkungen in Form von erheblichen Belästigungen durch Geräuschemissionen zu befürchten sind, erfolgt auf Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm.

Studien der Fakultät für Physik und Geowissenschaften der Universität Leipzig zum Einfluss hoher Schallquellen auf die Schallausbreitung sowie des Instituts für Meteorologie Leipzig zum Einfluss des variablen Atmosphärenzustands auf die Schallausbreitung von höherliegenden Schallquellen stellen dies nicht infrage (BayVGH, Beschluss vom 7. Februar 2011, AZ 22 CS 11.31). Die Schallemission einer modernen WKA der 2 bis 3 MW-Klasse ist in der Regel nur geringfügig höher als bei einer älteren Anlage mit geringerer Nennleistung. Durch Maßnahmen zur technischen Optimierung wurden erhebliche Verbesserungen bei modernen WKA erreicht. Die Schallabstrahlung einer WKA mit einem hohen Turm breitet sich weiter aus als bei niedrigeren Anlagen. Dennoch wird der gemäß TA Lärm während der Nacht in Dorf- und Mischgebieten zulässige Beurteilungspegel von 45 dB(A) auch von einer hohen leistungsstarken WKA häufig bereits in einer Entfernung von rund 500 Metern zum Anlagenstandort eingehalten.

Im Rahmen der Planung werden folgende Abstände zwischen dem Rand einer Windfarm (drei und mehr WKA) und Siedlungen schalltechnisch als unproblematisch erachtet (Schalltechnische Planungshinweise für Windparks des LfU vom August 2011):

- 800 m zu einem allgemeinen Wohngebiet,
- 500 m zu einem Mischgebiet und
- 300 m zu einer Wohnnutzung im Gewerbegebiet.

Rechtlich verbindliche Mindestabstände kennt das Immissionsschutzrecht nicht. Solche Abstände können aber bei der Frage des behördlichen Prüfungsumfangs eine Rolle spielen. Wird ein Mindestabstand von 1.000 Metern zur Wohnbebauung in allgemeinen Wohngebieten eingehalten, ist die Einholung von Lärmgutachten nicht erforderlich. Wird ein Mindestabstand von 800 Metern zur Wohnbebauung in allgemeinen Wohngebieten eingehalten, kann der Antragsteller den Genehmigungsbehörden Datenblätter wie z.B. eine Herstellerbescheinigung, in denen das Geräuschverhalten der Anlage in allen regulären Betriebszuständen mindestens bis zum Erreichen der Nennleistung belegt ist oder eine nachvollziehbare Immissionsprognose vorlegen. Werden diese Abstände unterschritten, ist im Regelfall vom Antragsteller ein Lärmgutachten vorzulegen.

Eine Abnahmemessung ist bei Einhaltung der Abstände der LfU-Planungshinweise nicht erforderlich, ebenso wenig wiederkehrende Messungen.

In einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine WKA kann auch ein Beurteilungspegel für Geräuschimmissionen als Kontrollwert zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Anlagen festgesetzt werden. Kontrollwerte in diesem Sinn sind keine generellen Zielwerte, sondern am technischen Leistungsvermögen der im konkreten Fall beantragten und genehmigten Anlage orientierte Werte mit „hinreichendem Bezug zum Emissionsverhalten“, die konkret der Prüfung dienen, ob die Anlage dem Stand der Technik entsprechend ordnungsgemäß funktioniert. Wie das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 26. April 2007, AZ 7 C 15.06 ) ausgeführt hat, „gehören zur emissionsbezogenen Vorsorge gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nicht nur technische, das Emissionsverhalten der Anlage bestimmende Maßnahmen, sondern auch nicht technische Regelungen und Vorgaben, die der Behörde gegebenenfalls technische Fehlfunktionen der Anlage anzeigen. Hierzu zählt auch die Festsetzung von Kontrollwerten. Deren Überschreitung kann ein Indiz dafür sein, dass die Anlage nicht mehr genehmigungskonform betrieben wird. Die Festlegung derartiger Kontrollwerte stellt folglich das ordnungsgemäße "Funktionieren" der Anlage im Sinn der gebotenen Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sicher, ohne die eventuell deutlich höher liegenden Emissionsgrenzwerte ... infrage zu stellen.". (Vgl. auch OVG Brandenburg, Urteil vom 12. Mai 2011, AZ . 11 B 20.10).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist die im Auftrag des Betreibers durch einen Privatgutachter erstellte Lärmprognose grundsätzlich verwertbar, wenn diese unter Beachtung der geltenden Regelwerke fachgerecht und nachvollziehbar erstellt worden und für den Fachkundigen überzeugend ist (OVG Saarland, Beschluss vom 10. Dezember 2010, AZ 3 B 250/10).

## **5. Nachbarbegriff**

Zwar ist der Begriff der Nachbarschaft im Immissionsschutzrecht weiter zu fassen als im Baurecht. Ab einer Entfernung der Wohnhäuser zur nächstgelegenen WKA von 1.500 Metern stellt sich aber die Frage, ob die Antragsteller noch „Nachbarn“ der WKA sind. Der Kreis der Nachbarn lässt sich nicht generell bestimmen, er hängt von der Art und der Dauer der Immissionen ab. Als benachbart gelten alle Grundstücke innerhalb des Einwirkungsbereichs der genehmigten Anlage. Der Einwirkungsbereich ist der Bereich, in dem die Emissionen der Anlage nach Art, Ausmaß und Dauer noch einen relevanten, d.h. individualisierbaren Emissionsbeitrag liefern. Die TA Lärm bestimmt in Nr. 2.2 als Einwirkungsbereich die Flächen, in denen der Beurteilungspegel weniger als 10 dB(A) unter dem maßgeblichen Immissionsrichtwert liegt oder Geräuschspitzen diesen Wert erreichen (Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand März 2010, § 3 BImSchG, RdNr. 6f; VG Würzburg, Beschluss vom 22. November 2010, AZ W 4 S 10.1139).

## **6. Irrelevanzkriterium**

Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm darf die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Der Irrelevanzklausel liegt die einschränkende Auslegung des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG zugrunde, dass einer Anlage nicht jede von ihr hervorgerufene, insbesondere nicht jede geringfügige Immission als kausaler Beitrag zu einer schädlichen Umwelteinwirkung zugerechnet werden darf. Ein nicht relevanter Immissionsbeitrag stellt keine Verletzung der Schutzpflicht des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG dar. Deshalb kommt es entscheidend darauf an, inwieweit der Immissionsbeitrag als erhebliche Belästigung ins Gewicht fällt. Eine weitergehende Konkretisierung enthält allein Nr. 3.2.1 Abs. 2 Satz 2 TA Lärm. Danach ist der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag in der Regel nicht relevant, wenn die Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 am maßgeblichen Immissionsort mindestens um 6 dB(A) unterschreitet. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass Änderungen des Schalldruckpegels bis

zu etwa 1 dB(A), soweit sich der Geräuschcharakter dabei nicht signifikant ändert, vom menschlichen Gehör im Allgemeinen subjektiv nicht wahrgenommen werden. Daher wird eine Überschreitung eines Immissionsrichtwerts durch die Gesamtbelastung um 1 dB(A) auch nach Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm als geringfügig und in bestimmten Fällen als zumutbar eingestuft. Die energetische Addition zweier Schallpegel, die sich um 6 dB(A) unterscheiden, ergibt indes einen Summschallpegel, der um 1 dB(A) über dem größeren der beiden Schallpegel liegt. Damit führt die Zusatzbelastung einer Anlage, deren Beurteilungspegel den maßgeblichen Immissionsrichtwert um 6 dB(A) unterschreitet, in der Regel nur zu einer subjektiv nicht wahrnehmbaren Erhöhung des Geräuschniveaus um maximal 1 dB(A), die nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm als nicht relevant eingestuft wird (OVG Lüneburg, Beschluss vom 31. März 2010, AZ 12 LA 157/08).

## **7. Impulszuschlag/Amplitudenmodulation**

WKA rufen im Regelfall keine Geräusche hervor, die im Hinblick auf ihre außergewöhnliche Störwirkung die Vergabe eines Impulszuschlags rechtfertigen. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden (Urteil vom 29.08.2007, Az.4 C 2.07), dass die Ermittlung der Geräuschimmissionen nach Nr. 6.8 TA Lärm und nach den Vorschriften des Anhangs erfolgt. Nach Nr. A.3.3.5 TA Lärm ist bei Messungen ein Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit zu berücksichtigen, nach Nr. A.3.3.6 TA Lärm ein Zuschlag für Impulshaltigkeit. Allerdings erlauben die genannten Regelungen der TA Lärm nicht die Vergabe eines allgemeinen Lästigkeitszuschlags. Das macht auch ein Vergleich zur Vorgängerregelung deutlich, in der nicht differenziert und ein Zuschlag für „auffällige“ Pegeländerungen vorgesehen war (Nr. 2.422.2 TA Lärm 1968). Der Zuschlag für Impulshaltigkeit trägt dem Umstand Rechnung, dass in ihrer Lautstärke kurzzeitig stark zu- und wieder abnehmende Geräusche als deutlich störender empfunden werden, als Geräusche mit weitgehend gleichbleibender Lautstärke. Auslegungsmaßstab ist somit der im Hinblick auf die besonders hohe Pegeländerung außergewöhnliche Grad an Störung, der von den Geräuschen ausgeht.

## **8. Infraschall**

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall in Wohnungen konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass auch Infraschall den Gesetzen der Akustik unterliegt (VG Würzburg Urteil vom 7. Juni 2011, AZ W 4 K 10.754). Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Ordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen

(BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 28. Februar 2002, AZ 1 BvR 1676/01). Jedenfalls ab einem Abstand von 250 Metern von einer WKA sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten.

## **9. Disco-Effekt; Schattenwurf**

Die sog. bewegten Schatten und die als Disco-Effekt bezeichneten periodischen Lichtreflexionen fallen als „ähnliche Umwelteinwirkungen“ unter den Begriff der Immissionen des § 3 Abs. 2 BImSchG.

Der Disco-Effekt stellt heutzutage aufgrund der matten Beschichtung der WKA kein Problem mehr dar und bedarf keiner weiteren Prüfung.

Für den Schattenwurf durch die WKA gilt Folgendes: Angesichts der besonderen astronomisch-meteorologischen Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit überhaupt ein bewegter Schatten durch die Windkraftanlage entstehen kann, und angesichts der einfachen Möglichkeiten, sich dagegen zu schützen, ist nicht anzunehmen, dass Belästigungen dadurch tatsächlich als erheblich eingestuft werden müssen. Beschattungszeiten von weniger als 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag sind jedenfalls nicht erheblich (so auch die in Bayern nicht eingeführten „Hinweise zur Beurteilung der optischen Emission von WKA (WKA-Schattenwurf-Hinweise)“). Auf freiwilliger Basis kann der Betreiber selbstverständlich eine Abschaltautomatik vorsehen, die meteorologische Parameter (z.B. Intensität des Sonnenlichts) berücksichtigt, sodass die tatsächliche Beschattungsdauer noch weiter begrenzt wird.

## **10. Eiswurf**

Die Gefahr des Eiswurfs von WKA ist grundsätzlich gegeben. WKA sind generell so zu errichten und zu betreiben, dass es nicht zu einer Gefährdung durch Eisabwurf kommt. Das Deutsche Institut für Bautechnik hat in der Musterliste der technischen Baubestimmungen Vorgaben formuliert, wie der Gefahr des Eisabwurfs zu begegnen ist (Fassung März 2004). Zugrunde zu legen sind dabei auch die Ergebnisse des EU-Forschungsprojektes „Windenergy Production in Cold Climates“, des sog. „WECU-Projektes“. Als Ergebnis durchgeführter Simulationen und der bisherigen Beobachtungen empfiehlt das „WECU-Gutachten“ deshalb für Standorte, an denen mit hoher Wahrscheinlichkeit an mehreren Tagen im Jahr mit Vereisung gerechnet werden muss, einen Abstand von  $1,5 \times$  (Nabenhöhe + Durchmesser) zu den nächsten gefährdeten Objekten einzuhalten. Können keine ausreichend großen Sicherheitsabstände zu gefährdeten Objekten eingehalten werden, müssen geeignete betriebliche bzw. technische Vorkehrungen gegen Eiswurf wie z.B. Eiserkennungssysteme getroffen werden. Ein Nachbar kann aber nicht verlangen, dass

jedes theoretische Risiko, durch den Betrieb einer WKA von Eiswurf betroffen zu sein, ausgeschlossen wird (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12. Mai 2011, AZ 1 A 11186/08).

## **11. Windhöffigkeit**

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind Fragen der Windhöffigkeit nicht zu prüfen. Es ist Sache des Antragstellers, die Wirtschaftlichkeit seines Vorhabens zu hinterfragen. Dabei wird i.d.R. die Frage der Windhöffigkeit vom Antragsteller bereits bei der Standortfindung abgeklärt, sodass ein dort als geeignet angesehener Standort mit Wahrscheinlichkeit auch für eine Vergütung nach dem EEG in Betracht kommt. Der Bayerische Windatlas ermöglicht eine erste grobe Abschätzung des mittleren Jahresenergieertrags einer Windkraftanlage bzw. der Eignung eines Standortes für die Windenergienutzung. Die Berechnungen können aber keinesfalls eine umfassende Standortanalyse ersetzen, bei der über einem Mindestzeitraum von zwölf Monaten Windmessdaten direkt am geplanten Standort erhoben werden. Deshalb wird in der Regel ein Sachverständigengutachten angefertigt. Der Betrieb einer WKA muss sich aufgrund der hohen Investition auch betriebswirtschaftlich lohnen.

Für den Betreiber wesentlich ist die Erzielung der EEG-Mindestvergütung. Mit dem EEG werden Netzbetreiber verpflichtet, Strom aus erneuerbaren Energien, u.a. Windenergie, in ihr Netz aufzunehmen und nach bestimmten Mindestsätzen zu vergüten.

- Für Windenergie regelt § 29 Abs. 3 EEG, dass der Netzbetreiber nicht verpflichtet ist, Strom aus Anlagen zu vergüten, für die der Anlagenbetreiber nicht vor Inbetriebnahme nachgewiesen hat, dass sie an dem geplanten Standort mindestens 60 Prozent des Referenzertrags erzielen können.
- § 29 Abs. 4 EEG regelt, dass der Nachweis hierfür durch ein Sachverständigengutachten zu führen ist.
- In Anlage 5 zum EEG ist die Berechnung des Referenzertrags geregelt. Hiernach ist eine Referenzanlage eine WKA eines bestimmten Typs, für die sich an dem Referenzstandort ein Ertrag in Höhe des Referenzertrags errechnet. Es werden also bestimmte Annahmen getroffen (z. B. mittlere Windgeschwindigkeit 5,5 m/s) und so ein theoretischer Ertrag errechnet.
- Am konkreten Standort, an dem eine Anlage errichtet werden soll, muss nun zunächst vor Inbetriebnahme ein 60 Prozent Referenzertragsnachweis durch einen bei der Fördergesellschaft Windenergie e.V. (FGW - offizielle staatliche Einrichtung zur Festlegung der Referenzerträge, Zertifizierung der Gutachter und der

Gutachterskriterien) akkreditierten Sachverständigen erstellt werden. Der Vergütungsanspruch beruht ausschließlich auf dem Ergebnis dieses Gutachtens. Der tatsächliche spätere Ertrag ist für den Vergütungsanspruch unerheblich.

- Durch einen von der FGW akkreditierten Gutachter muss überprüft werden, ob 60 Prozent des Referenzertrags (Kriterium für die Vergütung nach EEG) erzielt werden können. Liegt das Ergebnis nahe 60 Prozent so werden für den Standort in der Regel Windmessungen verlangt.
- Der Gutachter wird durch den Anlagenbetreiber und den Netzbetreiber ausgesucht. Lässt sich keine Einigkeit erzielen, bestimmt die EEG-Clearingstelle den Gutachter. Die Kosten des Gutachtens teilen sich Netz- und Anlagenbetreiber zur Hälfte.
- Nach fünf Jahren wird Bilanz gezogen und alle Erträge müssen nachgewiesen werden. Ein Wirtschaftsprüfer überprüft die Ergebnisse. Hiernach wird die Höhe der weiteren Vergütung für die folgenden 15 Jahre festgelegt.

## **12. Öffentliche Bekanntmachung**

In § 21a der 9. BImSchV „Öffentliche Bekanntmachung“ ist vorgesehen, dass unbeschadet des § 10 Abs. 7 und 8 Satz 1 des BImSchG die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt zu machen ist, wenn das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde oder der Träger des Vorhabens dies beantragt. Es wird empfohlen, die Antragsteller auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

## **13. Vorhandene Daten**

In Genehmigungsverfahren zur Errichtung weiterer WKA soll auf vorhandene Untersuchungen zurückgegriffen werden, wenn die Datenlage nicht älter als fünf Jahre ist. Damit kann auf die aufwändige Erhebung von Daten verzichtet werden. Dies gilt auch für naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Unterlagen.

## **14. Wertverlust**

Häufiges Motiv für Widerstände gegen WKA ist die Befürchtung eines Wertverlusts der angrenzenden Grundstücke. Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, AZ 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, AZ 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge

der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinn des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, AZ 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, AZ 4 B 195/97).“